

STATUTEN

1. Grundsätze

Name und Sitz	Unter dem Namen LGA (Lesegesellschaft Aussertobel) besteht ein Verein nach ZGB (Schweizerisches Zivilgesetzbuch), ohne persönliche Haftung der Mitglieder, mit Sitz in Wolfhalden.
Zweck	Die LGA <ul style="list-style-type: none">• bespricht öffentliche Angelegenheiten;• berichtet über Gemeinderatsverhandlungen;• vertritt die Gesellschaftsinteressen und macht Eingaben an Behörden;• pflegt Gemeinschaft und Gemütlichkeit.

2. Mitgliedschaft

Mitglieder	Der LGA können alle volljährigen Einwohner/innen von Wolfhalden angehören.
Eintritte	Über eine Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der jeweils anwesenden Mitglieder. Alle Mitglieder sind bestrebt, neue Mitglieder zu werben.
Jahresbeitrag	Jedes neu eintretende Mitglied bezahlt im Eintrittsjahr den vollen Jahresbeitrag, ausser der Eintritt erfolgt im letzten Quartal.
Ehrungen	Mitglieder mit 100% Versammlungsbesuch werden an der HV geehrt.
Austritte	Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich vor der HV an den Präsidenten bzw. die Präsidentin zu richten.
Ansprüche	Austretende haben keinen Anspruch auf das Gesellschaftsvermögen.
Ausschluss	Die LGA hat das Recht, mit einer 2/3 Mehrheit der an der HV Anwesenden, Mitglieder auszuschliessen, sofern ein entsprechender Antrag vorliegt.

3. Finanzen

Allgemein	Über die Einnahmen und Ausgaben wird eine Jahresrechnung geführt.
Einnahmen	Einnahmen der LGA sind: <ul style="list-style-type: none">• Mitgliederbeiträge• Freiwillige Zuwendungen• Einnahmen aus Anlässen• Zinsen
Ausgaben	Über laufende Ausgaben entscheidet der Vorstand im Rahmen der jährlichen Einnahmen. Über ausserordentliche Ausgaben entscheidet die Mitgliederversammlung.

4. Organisation

Organe	Organe der LGA sind: <ul style="list-style-type: none">• Mitgliederversammlung• Vorstand• Revisoren
---------------	---

Mitgliederversammlung

- Versammlungen** Die Mitglieder versammeln sich in der Regel in der 3. Woche eines jeden Monats (ausser im Juli). Der Vorstand oder eine Gruppe von 6 Mitgliedern ist befugt, eine ausserordentliche Versammlung mit Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden einzuberufen.
- Traktanden** Die ordentlichen Versammlungstraktanden sind:
- Begrüssung und Appell
 - Protokoll der letzten Versammlung
 - Bericht aus dem Gemeinderat
 - Abstimmungen und Wahlen
 - Umfrage und Mitteilungen
- Traktanden HV** Die Januarversammlung gilt als Hauptversammlung (HV). An dieser sind folgende Geschäfte zu erledigen:
- Begrüssung und Appell
 - Jahresbericht des/der Präsidenten/in
 - Kassa- und Revisorenbericht
 - Wahlen (alle 2 Jahre)
 - Anträge
 - Umfrage und Mitteilungen
- Befugnisse HV** Die Mitgliederversammlung der HV:
- genehmigt Protokoll, Jahresbericht, Jahresrechnung;
 - beschliesst über die Entlastung des Vorstands;
 - wählt den Vorstand;
 - setzt den Jahresbeitrag fest;
 - beschliesst über Anträge der Mitglieder.
- Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident bzw. die Präsidentin.
- Anträge** Anträge sind 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten bzw. der Präsidentin schriftlich einzureichen.

Vorstand

- Zusammensetzung** Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, nämlich:
- Präsident/in
 - Kassier/in
 - Aktuar/in
- Der Stichentscheid liegt beim Präsidenten bzw. bei der Präsidentin.
Der Vorstand ist befugt, sich um zusätzliche Mitglieder zu erweitern.
- Befugnisse** Der Vorstand besorgt die Geschäfte der LGA, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er vertritt die LGA gegen aussen.

Revisoren

- Revisoren** Die beiden Revisoren/innen prüfen die Jahresrechnung sowie die Amtsführung des Vorstands und erstellen zu Handen der HV einen schriftlichen Bericht.

5. Übrige Bestimmungen

- Vereinsjahr** Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

- Amtsdauer** Die Amtsdauer aller durch die Mitgliederversammlung gewählten Organe beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Rücktritte müssen spätestens 2 Monate vor der HV schriftlich dem Präsidenten bzw. der Präsidentin mitgeteilt werden.
- Abstimmungen** Bei Abstimmungen über Statutenänderungen gilt wie bei der Aufnahme neuer Mitglieder das absolute, bei allen anderen das relative Mehr der Anwesenden.
- Auflösung** Die Auflösung der Gesellschaft muss traktandiert sein und kann nur mit einer 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Anschliessend führt der Vorstand die Liquidation des Vereinsvermögens nach den gesetzlichen Regeln durch.

6. Schlussbestimmungen

- Genehmigung** Diese Statuten wurden an der HV vom 19. Januar 2007 angenommen. Sie ersetzen die Statuten vom 11.01.2002, welche die Statuten vom 08.01.1994 ersetzt haben.

Wolfhalden, 19. Januar 2007



Stephan Wüthrich
Präsident ai



Claudia Fausch
Aktuar